

ANMELDUNG NETZANSCHLUSS ABWASSER

Eingangsvermerk Netzbetreiber

Datum:

Nr.:

Anschrift des Netzbetreibers

Stadtwerke Meiningen GmbH
Geschäftsbesorger der Städtischen Abwasserentsorgung Meiningen
Name des Netzbetreibers

Utendorfer Straße 122

Straße, Hausnummer

98617 Meiningen

PLZ, Ort

technik@stadtwerke-meiningen.de

E-Mail

Angaben zum Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Gemarkung/Flur, Flurstücksnummer

Grundstücksfläche in m²

Bezeichnung Baugebiet

Anschlussnehmer

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer/Mobilfunknummer

E-Mail

Grundstückseigentümer (wenn abweichend vom Anschlussnehmer)

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer/Mobilfunknummer

E-Mail

Datum Unterschrift Name in Druckschrift

Datum Unterschrift Name in Druckschrift

Rechtsverbindliche Erklärung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Meiningen GmbH, Geschäftsbesorger der Städtischen Abwasserentsorgung Meiningen -nachfolgend SWM genannt-, einen Abwasser-Grundstücksanschluss herzustellen. Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Richtigkeit aller Angaben und die Übernahme aller anfallenden Beträge, Gebühren und Kosten gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005. Mir ist bekannt, dass meine der Beitragserhebung zugrundeliegenden Angaben zur Grundstücksgröße, Geschossigkeit und Nutzung des Grundstücks als Abgabenerklärung nach AO gelten und unrichtige Angaben zu einer Nacherhebung des Beitrags sowie ggf. zu Rechtsfolgen nach §§ 16 bis 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19.09.2020 (GVBl. S301) führen. Personenbezogene Daten werden von der SWM gemäß der Datenschutzhinweise für Lieferungen und Leistungen gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls zur Ausführung dieses Auftrags an Dritte übermittelt.

Angaben zum Anschluss☐ **Neuanschluss / Herstellung** eines Abwasser-Grundstücksanschlusses**Gewünschter Einleitungsbeginn** (bei Neuanschluss)

Vorhaben / Nutzung des Grundstücks

Katalog laut BGS-EWS § 3 Abs. 2 Nr. 3

vorhandene oder geplante Geschosse

Bestimmung laut BGS-EWS § 5 Abs. 5

☐ **Anschlussänderung**☐ Erneuerung☐ Änderung☐ **Beseitigung****Art der Einleitung**häusliches Schmutzwasser (m³/d oder Personenzahl)gewerbliches/industrielles Abwasser (m³/d und l/s)Niederschlagswasser (befestigte Fläche in m²)**Vorbehandlung**☐ ja☐ nein**Übergabeschacht**☐ vorhanden☐ neu herzustellen**Öffentliche Kanalisation / Hauptleitung** (Straßenname)**Grundstücksanschluss** (Material, DN in mm)**Besonderheiten / Ergänzungen**

WICHTIGE HINWEISE DER SWM

Aufgabenträger für die Abwasserentsorgung ist die Stadt Meiningen, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Stadtwerke Meiningen GmbH -SWM- bedient.

Dieser Antrag ist ggf. mit Hilfe eines Fachkundigen auszufüllen und der SWM unterschrieben zu übergeben. Der Antragsteller erhält eine bearbeitete Kopie zurück.

Für die Benutzung des öffentlichen Abwassernetzes gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Meiningen vom 15.02.2005.

Für die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit diesem Antrag gilt die Entwässerungssatzung (EWS) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005.

Soweit der Herstellungsbeitrag des Grundstücks für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Meiningen nach vorgenannter Satzung nicht bereits entstanden oder abgelöst ist, wird er im Beitragsverfahren festgesetzt. Die zu erwartende Beitragshöhe kann auf Grundlage der Angaben zum Bauvorhaben vorab zur Information ermittelt werden. Ablöseverträge können abgeschlossen werden. Die Höhe der Beiträge ist neben der Grundstücksgröße u. a. auch von der Zahl der Geschosse und der Grundstücksnutzung abhängig.

Die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses als Teil der öffentlichen Einrichtung ist Sache des Aufgabenträgers, der grundsätzlich auch die Kosten trägt.

Verläuft der Grundstücksanschluss ganz oder teilweise außerhalb des Straßenbereichs, sind dem Aufgabenträger die Kosten für Herstellung, Erneuerung und Unterhalt dieses Teils des Anschlusses grundsätzlich vom Grundstückseigentümer zu erstatten (§ 11 BGS-EWS). In diesen Fällen wird der Abschluss einer Sondervereinbarung empfohlen, in der die Grenzen der öffentlichen Einrichtung klargestellt und Einzelheiten der Kostentragung geregelt werden.

Die Kosten für beantragte Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses, insbesondere dessen Beseitigung, Umverlegung oder die Herstellung eines weiteren Anschlusses trägt grundsätzlich der Antragsteller (§ 8 Absatz 2 Satz 3 EWS). In diesen Fällen erfolgt der Abschluss einer Sondervereinbarung, in der die gewünschte(n) Änderung(en) beschrieben und Einzelheiten der Kostentragung geregelt werden.

Absprachen zur Durchführung der Anschlussarbeiten sind durch den Antragsteller gesondert mit dem Betrieb Abwasser (Kläranlage, Defertshäuser Weg 32, Telefon 03693 484-540) bzw. mit der Baukoordination (Technikgebäude, Utendorfer Straße 122, Telefon 03693 484-560) mindestens vier Wochen vor gewünschtem Einleitungsbeginn zu treffen. Eine Haftung der SWM für einen späteren Einleitungsbeginn ist ausgeschlossen.

Neue Grundstücksanschlüsse für Abwasser werden nach Möglichkeit in einem Zuführungsraben zusammen mit anderen gewünschten Anschlüssen und auf kürzestem, geradlinigem Weg durch die SWM bzw. deren Fachfirma verlegt. Werden weitere Grundstücksanschlüsse (Wasser/Strom/Gas/Fernwärme) gewünscht, sind entsprechende formgebundene Anträge zeitgleich bei der SWM zu stellen.

Grundstücksanschlüsse werden von SWM bzw. den beauftragten Firmen in der Praxis regelmäßig bis zum Abwasserübergabeschacht an der Grundstücksgrenze auf privatem Grundstück hergestellt. Ein Abwasserübergabeschacht ist Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Ist die Anordnung eines Abwasserübergabeschachtes im unbebauten Bereich des anzuschließenden Grundstücks nicht möglich, insbesondere weil Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet sind, soll der Übergabeschacht im Gebäude oder auf dem benachbarten Grundstück an der Grundstücksgrenze angeordnet werden. Hierzu bedarf es ggf. der Zustimmung Dritter.

Die Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht Gegenstand dieses Antrages.

Die lage- und höhenmäßige Anordnung eines Grundstücksanschlusses kann die Notwendigkeit einer Grundstücksentwässerungsanlage mit Hebeanlage erfordern.

Rückstausicherungen sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Grundstücksanschlusses, sondern der Grundstücksentwässerungsanlage